

Informationsvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|---|------------|------------|
| Schul- u. Sportausschuss | 03.05.2022 | öffentlich |
| Jugendhilfeausschuss | 10.05.2022 | öffentlich |
| Integrationsrat | 18.05.2022 | öffentlich |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 07.06.2022 | öffentlich |

| |
|---|
| Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) |
| Beschulung Ukraine-Geflüchtete |
| Betroffene Produktgruppe |
| Keine |
| Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen |
| Keine |
| Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan |
| Keine |
| Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) |
| Keine |
| Sachverhalt: |
| <p>Die Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen hat aufgrund der stark gestiegenen Zuwanderungszahlen – aktuell durch die Zuzüge aus der Ukraine - eine neue Relevanz erhalten und stellt damit das Schulsystem vor neue und umfangreiche Herausforderungen. Diese ergeben sich neben der reinen Anzahl an neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen auch aus den vorhandenen sprachlichen Barrieren, den kulturellen Besonderheiten und nicht zuletzt auch aus den verschiedenen Schulsystemen der Herkunftsländer.</p> <p>Nach § 34 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) ist schulpflichtig, wer in NRW seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Besteht eine Meldeadresse in Nordrhein-Westfalen, wird dort der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt widerlegbar vermutet.</p> <p>Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie für alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist.</p> <p>Da bei neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern (SuS) i. d. R. keine abgebende Schule vorhanden ist, ist die für die Schulverwaltung zuständige Stelle des Schulträgers für die Überwachung der Schulpflicht solange zuständig, bis die Schülerin oder der Schüler an einer Schule angemeldet oder einer Schule zugewiesen wurde.</p> |

Hierzu informiert die Meldebehörde die Schulverwaltung über den Zuzug von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern (s. § 3 Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen Meldedatenübermittlungsverordnung – MeldDÜV NRW).

Vor diesem Hintergrund übersendet das Bürgeramt der Stadt Bielefeld dem Schulamt für die Stadt Bielefeld zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung zeitnah die Grunddaten aller neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler in Form einer einzelfallbezogenen Zuzugsmeldung. Sie ist Grundlage für die schulische Ersteingliederung dieses Personenkreises.

Grundlage für die Beschulung von neuzugewanderten Schülerinnen und Schülern ist der Erlass des MSB vom 15.10.2018 „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ – s. BASS 13-63 Nr. 3.

Neuzugewanderte im Sinne des Erlasses sind Schülerinnen und Schüler, die erstmals eine deutsche Schule besuchen und noch nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, oder die bei einem Wechsel der Schulstufe (von der Primarstufe zur Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II) oder der Schule aufgrund ihrer kurzen Verweildauer in der abgebenden Schule die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend haben erwerben können.

Nach § 1 der Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht – ZustVOSchAuf) hat die Schulaufsicht beim Schulamt für die Stadt Bielefeld die Aufgabe, die Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern zu koordinieren. Im Rahmen dieser Koordinierung besteht die Verpflichtung, den Eltern der Kinder und Jugendlichen bei der Suche nach einem Schulplatz beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Diese Koordination bezieht sich nach Erlasslage auf alle Schulstufen von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II.

Durch eine Kooperationsvereinbarung und Verfahrensbeschreibung über die schulische Eingliederung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in Bielefeld zwischen dem Schulamt für die Stadt Bielefeld und der Stadt Bielefeld, Kommunales Integrationszentrum –170 – ist dieses Verfahren geregelt und beschrieben.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am Donnerstag, 07.04.2022 beschlossen, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit alle nach Bielefeld geflüchteten Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort/festem Wohnsitz ihr Recht auf Schule und Bildung so schnell als möglich wahrnehmen können.

Um den zugewanderten schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die in Bielefeld ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort/festen Wohnsitz neu erlangt haben, so zeitnah wie möglich einen Schulplatz zur Verfügung zu stellen, hat das Schulamt für die Stadt Bielefeld in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold seit Beginn des Krieges in der Ukraine eine zweite Möglichkeit der Schulanmeldung im Rahmen eines vereinfachten Aufnahmeverfahrens wie folgt ermöglicht:

Eltern und Erziehungsberechtigte können sich direkt mit der durch die Bürgerberatung ausgestellten Meldebescheinigung an eine Schule ihrer Wahl wenden und ihr/e Kind/er im Rahmen des vereinfachten Aufnahmeverfahrens dort anmelden. Im vereinfachten Verfahren sind Schulen gehalten Kinder und Jugendliche nur nach Rücksprache mit dem KI aufzunehmen und dem KI bzw. dem Schulamt anschließend die Aufnahme zu melden. Damit wird sichergestellt, dass alle neu aufgenommenen SuS tatsächlich in den Verzeichnissen erfasst werden. Sollte an der gewählten Schule keine Möglichkeit der Aufnahme bestehen, da sie z.B. keinen Schulplatz mehr zur Verfügung stellen kann, erfolgt eine Zuweisung durch das Schulamt nach vorheriger Beratung durch das kommunale Integrationszentrum – wie oben beschrieben.

Insgesamt sind seit Kriegsbeginn in der Ukraine folgende Anzahlen an schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine in der Bürgerberatung angemeldet worden (Stand 28.04.2022):

| | |
|-----------------|-------|
| 18 bis 21 Jahre | 160 |
| 16 bis 17 Jahre | 161 |
| 11 bis 15 Jahre | 454 |
| 6 bis 10 Jahre | 443 |
| Gesamt | 1.218 |

Davon konnten bereits 542 SuS wie folgt mit einem Schulplatz versorgt werden (Stand 28.04.2022):

| Verfahren | Anzahl SuS |
|--|------------|
| Vereinfachte Aufnahme über Schulen | 206 |
| Zuweisung nach vereinfachter Aufnahme | 134 |
| Nach Beratung im KI bereits zugewiesen | 67 |
| Beim Ki in Bearbeitung/Beratung | 135 |
| Gesamt | 542 |

Alle am Verfahren Beteiligten legen großen Wert darauf, dass bestehende Herausforderungen und ggf. aufkommende Hindernisse zeitnah bearbeitet werden, um den Schülerinnen und Schülern ihr Recht auf Bildung zu ermöglichen.

Dr. Udo Witthaus
Beigeordneter